

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.592.682

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6607/J-NR/2026

Wien, am 10. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katrin Auer und weitere haben am 10.07.2026 unter der **Nr. 6607/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zustand und zukünftige Nutzung des Landschlusses Ort in Gmunden** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13

- *Seit wann steht das Landschloss Ort in Gmunden leer?*
- *Welche Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden seit dem Erwerb der Liegenschaft durch die BIG gesetzt?*
- *Welche finanziellen Mittel wurden seit dem Erwerb der Liegenschaft für Erhaltungs-, Sicherungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet?*
- *Wie beurteilt die BIG den aktuellen baulichen Zustand des Landschlusses Ort?*
- *Liegen Gutachten über den baulichen Zustand des Schlosses vor?*
 - *Wenn ja, wann wurden diese erstellt und zu welchen wesentlichen Ergebnissen kommen diese?*
- *Welche Maßnahmen sind zur Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes aktuell geplant?*
- *Gibt es seitens der BIG konkrete Überlegungen oder Konzepte für die künftige Nutzung des Landschlusses Ort?*

- *Wurden in den vergangenen zehn Jahren Möglichkeiten einer Verwertung, Entwicklung oder Nachnutzung der Liegenschaft geprüft?*
 - *Wenn ja, welche Varianten wurden geprüft und mit welchem Ergebnis?*
- *Gab es in den vergangenen Jahren Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt, dem Land Oberösterreich oder der Stadt Gmunden hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Landschlusses Ort?*
 - *Wenn ja, wann fanden diese Gespräche statt und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?*
- *Welche Rolle spielt der Denkmalschutz bei den Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung der Liegenschaft?*
- *Ist beabsichtigt das Landschloss Ort in den kommenden Jahren einer Nutzung zuzuführen?*
 - *Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen und in welcher Form?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Auswirkungen hat die Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2024 auf die Verpflichtungen der BIG als Eigentümerin des denkmalgeschützten Landschlusses Ort hinsichtlich Erhaltung, Sicherung und weiterer Entwicklung der Liegenschaft?*
- *Wurde seit Inkrafttreten der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2024 geprüft, ob sich daraus neue Möglichkeiten oder Verpflichtungen für die Sanierung, Nutzung oder Adaptierung des Landschlusses Ort ergeben?*
 - *Wenn ja, welche Prüfungen wurden durchgeführt und zu welchen Ergebnissen kamen diese?*
 - *Wenn nein, warum wurde eine solche Prüfung nicht vorgenommen?*

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, erstreckt sich jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich operative Angelegenheiten der Bundesimmobiliengesellschaft bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMWET fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Die vorliegende Anfrage ist daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Interpellationsrecht nicht umfasst.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

